

# ZH\_OBERGERICHT RT150150 vom 26. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150150](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150150)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150150 du 26 novembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150150 del 26 novembre 2015

## Erwägungen

### E. 9

November 2012 zugestellt und am 15. November 2014 dessen Rechtskraft bescheinigt worden sei (Urk. 3/2; Urk. 3/1), weshalb das Urteil vollstreckbar sei. Daran ändere auch nicht, dass der Gesuchsgegner nicht als Partei, sondern als Rechtsvertreter am Verfahren beteiligt gewesen sei; es sei nicht einzusehen, weshalb ihm kein selbständiges Rechtsmittel gegen diesen Beschluss zur Verfügung gestanden haben sollte (Urk. 25 S. 3 f.). 2.3 Der Gesuchsgegner hält dem beschwerdeweise entgegen, dass der genannte Beschluss nicht vollstreckbar sei, da er ihm nicht zugestellt worden sei. Er als Rechtsvertreter des damaligen Beschwerdeführers sei nicht Partei gewesen. Partei sei damals nur B. \_\_\_\_\_ gewesen, für welchen auch zugestellt worden sei. Ihm (dem Gesuchsgegner) selber sei der Beschluss nie zugestellt worden. Jedenfalls sei ihm als Partei oder Betroffenen der Beschluss nicht formell zugestellt worden. Dementsprechend liege ein gesetzlicher Mangel vor, welcher die Vollstreckbarkeit ausschliesse. Die nicht erfolgte Zustellung des Beschlusses an ihn verhindere auch den Eintritt der Rechtskraft und den Lauf einer allfälligen Beschwerdefrist. Schliesslich hätte eine solche Zustellung an seinen Wohnsitz und nicht an seinen Geschäftssitz erfolgen müssen. Entsprechend könne keine Rechtsöffnung erteilt werden (Urk. 24 S. 1 ff.). 2.4.1 Der Argumentation des Gesuchsgegners kann nicht gefolgt werden. So hielt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 22. Januar 2015 Folgendes fest (BGE 141 I 97 E. 7.1): "Entscheide, die der betroffenen Person nicht eröffnet worden sind, entfalten grundsätzlich keine Rechtswirkungen; sie erwachsen nicht in Rechtskraft (BGE 130 III 396 E. 1.3 S. 400) und können somit nicht vollstreckt werden. Geht es um eine auf Geld lautende Verfügung, hat grundsätzlich der

- 4 - Gläubiger, der einen Rechtsöffnungstitel vorlegt und gestützt hierauf die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung verlangt, den Nachweis der Vollstreckbarkeit im Sinn von Art. 80 Abs. 1 SchKG – und damit auch den Nachweis der Zustellung – zu erbringen. Eine Rechtskraftbescheinigung vermag die nicht gehörige Eröffnung nicht zu heilen (BGE 105 III 43 E. 2b S. 45 f.; Urteil 5A\_264/2007 vom 25. Januar 2008 E. 3.3, in: Pra 2008 Nr. 78 S. 520). Nach der Rechtsprechung ist eine Partei, die zwar nicht den ursprünglichen Entscheid, aber zu einem späteren Zeitpunkt unter Hinweis darauf eine Mahnung erhält, nach Treu und Glauben verpflichtet, Erkundigungen einzuholen und gegebenenfalls Rechtsmittel zu ergreifen; sie darf nicht zuwarten, bis sie betrieben wird. Ihr Untätigbleiben kann als Akzept gewertet werden, weshalb der formell nicht korrekt zugestellte Entscheid trotzdem rechtskräftig und vollstreckbar wird (BGE 136 V 295 E. 5.9 S. 309 f.; BGE 105 III 43 E. 3 S. 46; Urteile 5P.176/2005 vom 19. Oktober 2005 E. 6; 5P.190/1999 vom 25. August 1999 E. 4a)." 2.4.2 Unbestritten ist, dass der Beschluss der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Oktober 2012 vom Gesuchsgegner am 9. November 2012 in

zweifacher Ausfertigung in Empfang genommen worden ist (Urk. 3/2). Darin war in Dispositivziffer 2 ausdrücklich festgehalten worden, dass die zweitinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 700.– dem Rechtsvertreter des (damaligen) Beschwerdeführers, d.h. dem Gesuchsgegner auferlegt werde (Urk. 3/1 S. 3). Der Gesuchsgegner bestreitet auch nicht, diesen Beschluss zur Kenntnis genommen zu haben (Urk. 17; Urk. 24). Damit aber ging die Vorinstanz analog der vorangehend zitierten Rechtsprechung zu Recht davon aus, dass der Beschluss der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Oktober 2012 rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist. So hatte der Gesuchsgegner denn auch keinen Beleg für die von ihm noch vor Vorinstanz (bloss) behaupteten Rechtshilfe- und Wiedererwägungsgesuche eingereicht, um damit einer möglichen Annahme eines Akzeptes entgegenzutreten (vgl. Urk. 17 S. 3). Entsprechend aber hat es damit sein Bewenden. Bei Bejahung eines solchen Akzeptes kann offengelassen werden, ob im Dispositiv eine separate Eröffnung an den Gesuchsgegner hätte vorgesehen oder jedenfalls eine separate Zustellung des Entscheides an den Gesuchsgegner persönlich hätte erfolgen müssen.

- 5 - 2.5.1 Schliesslich rügt der Gesuchsgegner, dass ihm gegen den Beschluss der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Oktober 2012 kein Rechtsmittel zur Verfügung gestanden habe. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei dies sehr wohl von Bedeutung und habe den Gesuchsgegner an den Entscheid gebunden (Urk. 24 S. 3).

2.5.2 Mit diesen Ausführungen vermag die Beschwerde den Anforderungen an eine Beschwerdebegündung nicht zu genügen, wonach die Beschwerdeführende Partei im Einzelnen darzulegen hat, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Der Gesuchsgegner setzt sich nicht hinreichend mit den diesbezüglichen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach ihm in Anwendung von Art. 76 BGG durchaus die Möglichkeit der Beschwerde offen gestanden habe, da er durch die ihm auferlegten Kosten beschwert gewesen sei (Urk. 25 S. 3 f.; vgl. hierzu auch BGE 131 II 587 E. 2.1). Inwiefern dies nicht zutrifft, begründet der Gesuchsgegner nicht. Entsprechend bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid.

2.6 Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

3.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3.2 Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.